



Finanz Journal **Newsletter 07|'18**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****■ Steuerwirksamkeit von Immo-Transaktionen gegen Ratenzahlungen bei Zahlungsausfall**

Der VwGH bestätigt den BFG und die hL darin, dass Verluste aus Immobilientransaktionen erst nach Zufluss der letzten Teilzahlung geltend gemacht werden können, oder sobald ein Zahlungsausfall feststeht. Judiziert wurde aktuell zwar zur alten Rechtslage nach § 30 EStG und insb dessen Abs 4 („Spekulationsbesteuerung“), aus der Begründung des Judikates und deren Bezugnahmen auf das Schrifttum auch zur ImmoESt erhellt jedoch, dass die hg Bestätigung auch für die neue Rechtslage von Bedeutung ist. Das BFG-Erkenntnis wurde aber dennoch aufgehoben, weil die Vorinstanz Ermittlungen darüber unterlassen hatte, ob die Uneinbringlichkeit der Mitteln zur Begleichung der aushaftenden Restbeträge nicht schon im Streitjahr bei der später insolvent gewordenen GmbH festgestellt werden könnte. (VwGH Ra 2016/13/0012 v 25. 4. 2018)

**■ Bestätigung der generellen DB- & DZ-Pflicht für wesentl beteiligte GmbH-Gf**

Wenn auch für Fremdgeschäftsführer und solche ohne wesentl Beteiligung eine Freiheit von der DB- & DZ-Pflicht nach § 41 FLAG und § 122 WKG unter bestimmten Umständen, die als Weisungsfreiheit qualifiziert werden können, möglich ist (siehe dazu VwGH-E Ra 2015/15/0064 und 2013/13/0046, erörtert in FJ-NL 03/'17, 7 & FJ-NL 01/'17,2), so bleibt für wesentlich Beteiligte iSd § 22(2) TS 2 EStG weiterhin die Grundsatzentscheidung aus 2004, VwGH 2003/13/0018, maßgeblich, weshalb es insofern nicht auf das Merkmal der Weisungsgebundenheit ankommt. (VwGH Ra 2017/15/0108 v 29. 5. 2018)

**KÖRPERSCHAFTEN****■ Zur stl Handhabung liechtensteinischer Vermögensverwaltungsgebilde**

In dem Verfahren eines per Mandatsvertrag Instruktionsberechtigten einer *Anstalt* nach liechtensteinischem Recht, das durch „vorsorgliche“ Selbstanzeige ausgelöst wurde, verwies der VwGH auf jüngere Rsp über liechtensteinische *Stiftungen* zu den Zahlen Ro 2017/13/0004 (25. 4. '18), 2012/15/0165 (30. 6. '15), 2012/13/0033 (25. 3. '15), und 2011/13/0003 (25. 2. '15) und rief die daraus resultierende Quintessenz in Erinnerung, „*dass maßgeblicher Gesichtspunkt für die Zurechnung der Einkünfte weder die ‚Transparenz‘ oder ‚Intransparenz‘ des liechtensteinischen ‚Gebildes‘ ist noch die Entscheidungsbefugnisse des Stifters oder Begünstigten, sondern die Frage des wirtschaftlichen Eigentums am Kapitalvermögen.*“ Damit stellte das Höchstgericht auch klar, dass insofern keine Unterscheidungen zwischen Stiftungen und Anstalten in Liechtenstein zu treffen sind. (VwGH Ra 2016/15/0062 v 29. 5. 2018)

**■ Zur Anrechnung von Drittland-QSt auf Gruppenmitglied bei Vorgruppenverlusten**

Der VwGH hat bestätigt, dass die (mit dem AbgÄG '14 abgeschaffte) Wartetastenregelung gem § 2(2b) EStG nicht für Verlustvorträge iRd Gruppenbesteuerungsregimes zur Verfügung steht; mit anderen Worten ist die Bestimmung des § 9(6)4 KStG, wonach Vorgruppenverluste bis zur Höhe des eigenen Gewinnes eines Gruppenmitgliedes verrechnet werden „können“, entgegen ihrem Wortlaut keine wahlfreie Vorgehensweise. Es konnte daher auch keine für die Quellensteuer-Anrechenbarkeit (Stwt: Anrechnungshöchstbetrag) optimierte Verlustverrechnung vorgenommen werden. (VwGH Ro 2017/13/0002 v 21. 3. 2018)

**UMSATZSTEUER****■ Zum Steuersatz für Kunstphotographie-Umsätze**

Kunstfotos sind grundsätzlich nicht von den Kunstgegenständen der Z 44 der Anlage zu § 10 Abs 2 UStG idF vor BGBl I 2015/118 (danach in Anlage 2 Z 10) erfasst, weshalb der Handel damit keinem begünstigten Steuersatz unterliegt. Etwas anderes gilt freilich für Umsätze aus der *eigenen* Tätigkeit als Künstler nach § 10(2)5 UStG aF (danach § 10(3)4 UStG), als welcher sich ein (Kunst-)Photograph sehr wohl bezeichnen kann, wenn die Tätigkeit „*nach Gestaltungsprinzipien erfolgt, die für ein umfassendes Kunstfach charakteristisch sind* (vgl VwGH 7. 2. 1990, 89/13/0038).“ (VwGH Ro 2015/13/0010 v 21. 3. 2018)

**■ ■ ■ Unschädlichkeit von Mehrfach-UIDs für Dreiecksgeschäfte**

Im Gefolge der EuGH-Vorabentscheidung zur Rs *Hans Bühler KG*, C-580/16, hat der VwGH nun (aufhebend) entschieden, dass die Innehabung auch einer UID vom Land des Abgangs-ortes unschädlich ist, sofern für den als Dreiecksgeschäft gedachten Geschäftsvorgang (Art 25 UStG) vom Zwischenerwerber nicht diese, sondern die UID eines anderen Mitgliedstaates, über den die Warenbewegung vom Erstlieferanten zum Zweiterwerber *nicht* verläuft, verwendet wird. Geurteilt wurde vom Höchstgericht auch, dass verspätete oder berichtigte Zusammenfassende Meldungen keine nachteiligen Folgen haben, sofern das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen festgestellt werden kann. Weiters konstatierte der VwGH, dass es in Ö keine gesetzl Grundlage für ein Erfordernis zur gesonderten Kennzeichnung von Dreiecksgeschäften in der ZM gibt, was sich von den Vorschriften über die Angaben in der Voranmeldung unterscheidet. (VwGH Ra 2015/15/0017 v 29. 5. 2018)

**■ ■ ■ Zur Einheitlichkeit der Leistung iZm RCS-pflichtigen Bauleistungen**

Kommt es unter Bauunternehmern zu wechselseitigen Leistungserbringungen, wie etwa der Bereitstellung von Wohncontainern für die Arbeitnehmer eines Subunternehmers, so können solche Leistungen, wenn sie für sich genommen keine Bauleistungen darstellen, nicht schon deshalb als zum Übergang der Steuerschuld führende Leistungen klassifiziert werden, weil sie mit dem Bauprojekt des Generalunternehmers in Zusammenhang stehen. Einer derartigen Einstufung würde entgegenstehen, dass die Subunternehmer iR dieses Projekts Leistungserbringer statt Leistungsempfänger sind, und ebensowenig der Auftraggeber des Generalunternehmers als Empfänger solcher akzessorischen Leistungen angesehen werden könnte. (VwGH Ro 2017/13/0003 v 25. 4. 2018)

**■ ■ ■ Aus Gebrauchtteilen diverser Herkunft nachgebauter Porsche „Replica“ ustl ein Neufahrzeug**

Die Anerkennung eines Porsche Speedster 356 Replica als Oldtimer bleibt einem Privatimporteur verwehrt, obwohl Motor und Fahrgestell Gebrauchtbestandteile sind, Letzteres sogar von einem VW-Käfer bezogen. Gegen die Festsetzung eines ig Erwerbs (gem Art 20(2) UStG) wandte sich der Stpfl – neben dem Hinweis auf eine nicht vorhandene Neuwagengarantie vom griechischen Konstrukteur – mit der Infragestellung einer Wertung als Neufahrzeug einzig aufgrund neuer Tachometer. Tachometerständen wird vom VwGH zwar eine hohe Indizwirkung beigemessen, es käme jedoch auf die zurückgelegten Kilometer seit dem Fahrzeuggebrauch in Form eines Produktes neuer Marktgängigkeit an. Die zwei Porsches seien aus Bestandteilen unterschiedlicher Fahrzeugtypen zusammengebastelt worden, und entsprächen nun einer Kundenerwartung anderer Art. Mit seiner Bestätigung des BFG-Erkenntnisses übertrug der VwGH seine zur IZP entwickelte Rsp (VwGH-E 2006/15/0130 & 2009/15/0079, siehe dazu FJ-NL 02/'10, 2) über Generalsanierungen aus Gebrauchtteilen, die zu neuen Wirtschaftsgütern führen können, auf das Umsatzsteuerrecht. (VwGH Ra 2017/15/0027 v 29. 5. 2018)

**■ ■ ■ Squash-Sportplatznutzung keinesfalls befreite Grundstücksvermietung**

Auch wenn die Wartung und Reinigung von Squash-Sportplätzen, die stundenweise vermietet werden, nur sehr geringen Aufwand erfordert und die Umkleide- und Sanitäreinrichtungen von Dritten betrieben werden, kann dennoch keine Befreiung nach § 6(1)16 UStG greifen, weil es den Sportlern in erster Linie auf die Benützung der Sportvorrichtungen ankommt. Verträge über die Benützung von Sport- und Freizeitanlagen wären im Anwendungsbereich des UStG 1994 grundsätzlich als *Verträge sui generis* einzustufen, deren Inhalt aus einer einheitl stpfl Leistung besteht. – Angemerkt sei, dass dem EuGH-Urteil *Stade Luc Varenne*, C-55/14, zudem zu entnehmen ist, dass der zur Befreiung führende unionsrechtl Grundstücksvermietungsbestand nicht mit kurzfristigen Überlassungen vereinbar ist. (VwGH Ro 2016/15/0030 v 29. 5. 2018)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ ■ ■ Längere Verjährungsfrist auch bei v Dritten zu verantwortende Feststellungsmanipulationen**

Dass der Gf einer GmbH, die als Geschäftsherrin einer atypisch stillen Gesellschaft fungierte, mittels von ihm zu verantwortender Scheinfakturierungen überhöhte Verlustbeteiligungen generierte, hindert die Finanz nicht daran, auch bei den infolge berechtigter Ergebniszusweisungen bei den stillen Gesellschaftern abzuändernden Einkommensteuer-Festsetzungen die verlängerte Frist für hinterzogene Abgaben gem § 207 BAO wahrzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob den stillen Gesellschaftern ein Mitwirken am Steuerbetrug anzulasten ist. Der VwGH verwies hierzu auch auf sein E Ro 2017/15/0015, erörtert in FJ-NL 03/'18, 5, das ua den Hinterziehungstatbestand bei Nachlassvermögen betraf. (VwGH Ra 2017/13/0007 v 21. 3. 2018)

**■ ■ ■ VwGH findet Kompromisslösung für Akzeptanz von Anbringen auch per eFAX**

Gewissermaßen in Form einer „Revision“ zum VwGH-E Ra 2017/16/0141 (s FJ-NL 01/'18, 4), wo auch das Höchstgericht auf die Beachtlichkeit des Weges der Einreichung beharrt hatte, hat der VwGH nun in einer gleichgearteten Situation (dh Übermittlung eines elektronischen Dokuments zuerst per Internet an zentralen externen FAX-Server und erst von dort an das FAX-Empfangsgerät des FA) entschieden, dass es ausreicht, per Mängelbehebungsauftrag das (erkennbare?) Fehlen einer eigenhändigen Unterschrift auf dem Originaldokument zu beanstanden, wodurch dem Einschreiter *fristwährend* die Möglichkeit eröffnet wird, sich auf die Suche nach einem – immer exotischer werdenden – konventionellen FAX-Gerät zu machen, mittels dessen zunächst handschriftlich unterfertigte Ausdrucke eingelesen und dem FA über die Telephonleitung übermittelt werden können. Sollte ein solches FAX-Gerät nicht mehr auffindbar sein, müsste in Anbetracht der Gleichwertigkeit auch die – gleichfalls *fristwährende* – Zusendung einer original unterfertigten Kopie per „Schneckenpost“ zulässig sein. (VwGH Ro 2017/15/0024 v 29. 5. 2018)

**■ ■ ■ Entfall des 2. Verfahrensgangs dank meritor. VwGH-Entscheidung & Beschwerdezinzen**

Dem Erfordernis des Abhängens von der Erledigung einer Bescheidbeschwerde gem § 205a(1) BAO wird auch dann entsprochen, wenn der VwGH gem § 42(4) VwGG in der Sache selbst entscheidet und damit die nochmalige Beschwerdeerledigung vor dem Verwaltungsgericht hinfällig wird. Da bei einer solchen Erledigung im 2. Verfahrensgang dem eingangs genannten Kriterium wegen der VwGH-Aufhebung mit rückwirkender Kraft auch dann entsprochen würde, wenn die herabzusetzende Abgabe *erst nach Ergehen des ersten verwaltungsgerichtl Erkenntnisses entrichtet* wurde, muss Gleiches gelten, wenn der VwGH an die Stelle des Verwaltungsgerichts tritt. Dass der Verwaltungsgerichtshof mit seiner Entscheidung in der Sache den Revisionswerber um den Genuss von Beschwerdezinzen bringen sollte, wäre dem Gesetzgeber wohl nicht zuzusinnen. (VwGH Ro 2017/16/0024 v 20. 3. 2018)

**■ ■ ■ Zum Fristablauf bei außerhalb der Amtsstunden elektron. eingebrachten Anbringen**

*„Es entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass elektronische Anbringen, sofern die Behörde auch außerhalb ihrer Amtsstunden Empfangsgeräte empfangsbereit hält, als noch am selben Tag eingebracht gelten. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Behörde ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch entsprechende Erklärungen mit der Wirkung zum Ausdruck bringt, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht (und eingelangt) gelten (vgl. VwGH 16.11.2017, Ra 2017/07/0076; 26.9.2017, Ra 2017/04/0086, jeweils mit weiteren Nachweisen).“* (VwGH Ra 2018/08/0021 v 15. 3. 2018)

- **Vereitelung v ‚ordnungsgemäßer Ladung‘ durch krankheitsbedingtes Nichterscheinen**

Zwar hindert gem § 45(2) VwGVG das Nichterscheinen zur Verhandlung nicht deren Durchführung noch die Fällung eines Erkenntnisses, jedoch nur unter der Voraussetzung einer „ordnungsgemäßen Ladung“. Eine derartige Ladung liegt aber nicht vor, wenn der Geladene sich einen Tag vor der Verhandlung wg Darmgrippe entschuldigt und das Verwaltungsgericht es verabsäumt, den Beschwerdeführer zur Vorlage einer ärztlichen Bestätigung aufzufordern. In vor dem BFG nach der BAO zu führenden Verfahren gilt freilich anderes, weil § 274 BAO nicht explizit eine „ordnungsgemäße Ladung“ voraussetzt. Die BAO sieht statt dessen das Rechtsinstitut der „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ auch für versäumte Verhandlungen vor. (VwGH Ra 2018/08/0007 v 19. 4. 2018)
- **Keine v Zahlungsplan abgedeckte Konkursforderung bei Haftung f. Abgabenverkürzung**

Eine Haftungsnahme im Grunde des § 11 BAO wäre laut VwGH keiner Abgaben- oder Beitragsforderung (bzw -nachforderung) gleichzusetzen, weil sie einen unterschiedlichen Anfallszeitpunkt hat. Sie kann daher nicht als Konkursforderung eines unter Bestätigung des Zahlungsplanes aufgehobenen Verfahrens gewertet werden, falls zwar der Abgabenanspruch bereits vor dem Ausgleichsverfahren entstanden, die Haftungsnahme aber erst danach begründet worden ist. Gegenständlich bedeutet das, dass der finanzstrafrechtl bereits verurteilte vormalige Transportunternehmer für seine Beteiligung am Zigarettenschmuggel auch nach abgeschlossenem Insolvenzverfahren für eine Abgabenverkürzung iHv rd 7,35 Mio EUR in die kompensatorische Pflicht genommen werden konnte (- was wohl nur symbolischen Effekt hat und die vorangegangenen Bemühungen um den Zahlungsplan zunichte machen dürfte. (VwGH Ra 2018/16/0057 v 15. 5. 2018)
- **Grenzen und Rahmenbedingungen der Akteneinsicht nach § 90 BAO**

Der VwGH hatte daran zu erinnern, bereits im E 91/16/0057 v 25. 6. 1992 judiziert zu haben, dass zufolge § 90(2) BAO von der Akteneinsicht „Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe“ *unbedingt* ausgenommen sind, somit unabhängig davon, ob die Gewährung einer Einsichtnahme zur Schädigung von berechtigten Interessen Dritter führt. Der vorstehend wiedergegebene Vorbehalt des zweiten Teilsatzes dieses Absatzes würde sich nur auf die unmittelbar vorangehenden „sonstige[n] Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden Meldungen, Berichte und dergleichen)“ beziehen. Das Höchstgericht weist auch auf thematisch gleichgelagerte Regelungen nach anderen Gesetzen hin, wie der ZPO, der StPO, oder dem AVG bzw dem VfGG, um ein öffentliches Interesse an der Diskretion von Beratungen und dgl zu verdeutlichen. Anträge auf Akteneinsicht wären laut VwGH auch nicht gesondert von einem parallel laufenden Rechtsmittelverfahren zu erledigen. Dahingehende Anbringen wären dem Hauptverfahren zuzuordnen. (VwGH Ro 2017/15/0021 v 29. 5. 2018)
- **Sachverständigen-Befangenheit durch beiläufig bzw informell vertretene Behörde**

*„Tritt ein Amtssachverständiger im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auch als Vertreter der belangten Behörde auf, so ist [...] der objektive Anschein der Befangenheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 3 AVG gegeben. Die Stellung eines Amtssachverständigen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist demnach mit der Rolle eines [Erg.: zwangsläufig n. unparteiischen] Vertreters der [...] belangten Behörde in diesem Verfahren nicht vereinbar.“ Hat der Amtssachverständige unaufgefordert „rechtliches Vorbringen zur Unterstützung der Rechtsauffassung der belangten Behörde erstattet“, so ist er „über die ihm als Sachverständigem zukommende Rolle hinausgegangen.“* Vorliegend hat sich der Sachverständige fragwürdig gemacht, indem er vor dem Verwaltungsgericht Aussagen über Abläufe des Vorverfahrens getätigt hat. (VwGH Ra 2018/03/0018 v 29. 5. 2018)
- **Revisionspunkt bei abgewiesenem Wiedereinsetzungsantrag**

Als tauglicher Revisionspunkt kommt in solchen Fällen ausschließlich die Behauptung, im Recht auf meritorische Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung verletzt worden zu sein, in Betracht. (VwGH Ra 2018/16/0053 v 26. 4. 2018)

**■ Gewerberechtl Unterworfenheit der privatrechtl Delegierung der Asylwerber-Betreuung**

Die Versorgung von Asylwerbern im Umfang der in den Art 6 u 7 der Grundversorgungsvereinbarung (BGBl I 2004/80) aufgezählten Tätigkeiten fällt nicht unter den Ausnahmetatbestand nach § 2(1)10 GewO, wie der VwGH soeben bestätigt hat. Allein der Umstand einer Beauftragung durch einen Hoheitsträger könne noch nicht einen solchen Ausnahmetatbestand begründen. Der Annahme einer *Beleihung* oder *Inpflichtnahme* iSd letztgenannten Bestimmung würde entgegenstehen, dass der Auftragnehmer auf der Grundlage eines nach Durchführung eines Vergabeverfahrens geschlossenen Vertrages - und nicht unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder einer Bestellung durch Hoheitsakt - tätig wird. (VwGH Ro 2016/04/0002 v 16. 5. 2018)

**■ Finanzstrafrechtl Verantwortung v GesnBR-Gesellschaftern auch ohne Gewerbeschein**

Auch Personen, die einer Gewerbeberechtigung infolge Insolvenz verlustig gegangen sind, können im Rahmen einer GesnBR als Mitunternehmer rechenschaftspfl sein. Höchstgerichtliche Judikatur (OGH 20.3.1997, 2 Ob 2053/96t; OGH 9.4.1992, 8 Ob 5/90) hat außerdem entschieden, dass nicht alle Gesellschafter einer GesnBR die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche gewerberechtliche Berechtigung haben müssen. (VwGH Ra 2018/16/0056 v 15. 5. 2018)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ WWFSG'89: Elterlicher Unterhalt im Wohnbeihilfeverfahren jedenfalls anrechenbar**

Eine Studentin beantragte Wohnbeihilfe nach dem Wiener Wohnbauförderungs- & Wohnhaussanierungsg 1989 und legte Revision gegen abweisende Vorentscheidungen im Bestreben ein, „nicht zweckgewidmete“ Zuwendungen der Eltern nicht auf ihr Einkommen, wie es für die Zumutbarkeitsschwelle wesentlich ist, angerechnet zu bekommen. Ermutigt zu diesem Schritt dürfte sie die VwGH-Rsp zur Zahl 2013/05/0189 haben, in der davon die Rede ist, dass *zweckgewidmete Leistungen* der Eltern den für die Beihilfe zu berücksichtigenden Wohnungsaufwand (§ 2 Z 14 u 15 iVm § 20 Abs 1 u 6 WWFSG iVm § 2 der VO der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Wohnbeihilfe, StF LGBl 1989/32) kürzen. Nun hat der VwGH jedoch – abweisend – präzisiert, dass *„als ‚zweckgewidmete Leistungen‘ (...) der Eltern, die den Wohnungsaufwand (§ 20 Abs. 1 WWFSG 1989) des Unterhaltsberechtigten reduzieren, all jene tatsächlich erbrachten (nicht bloß fiktiven) Unterhaltsleistungen an gesetzlich Unterhaltsberechtigte zu verstehen sind, die nicht zurückzuzahlen sind (...), weil Unterhaltsleistungen schon per se der Zweck zukommt, auch den Wohnbedarf zu decken (vgl VwGH 2013/05/0189, wonach der Anspruch eines Unterhaltsberechtigten auf Wohnversorgung nicht etwa abstrakt losgelöst von einem Unterhaltsanspruch besteht, sondern Teil des Unterhaltsanspruches ist).“*

(VwGH Ra 2016/11/0154 v 26. 4. 2018)

**■ Unterschiedlicher Nachweis der Selbsterhaltungsfähigkeit nach StBG und NAG**

§ 10(5) StBG (Staatsbürgerschaftsg) spezifiziert genau, was unter einem Nachweis fester und regelmäßiger Einkünfte zu verstehen ist, nämlich „Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen“. Barbestände aus Sparbüchern würden daher nicht diesen Nachweisvoraussetzungen genügen. Eine von der Rsp zu § 11(5) NAG abweichende Beurteilung lasse sich dadurch erklären, dass es sich im letztgenannten Kontext um zumeist befristete Rechtspositionen handelt, die einer späteren Überprüfung zugänglich sind. Auch die Materialien zur StBG-Novelle 2005, BGBl I 2006/37, ließen nur Einkünfte aus Vermögen genügen, nicht aber das Vermögen an sich (- mithin nicht den Substanzverzehr daraus). (VwGH Ro 2017/01/0003 v 30. 4. 2018)

**SONSTIGES****■ ■ ■ Nochmals zur nach § 39 GewO uU geforderten Unselbständigkeit des gewerberechtl Gf**

Die vom VwGH vor dem VfGH angefochtene Bestimmung des § 39(2) S 3 GewO (s FJ-NL 10/'17, 4), die nur unselbständige gewerberechtliche Geschäftsführer zulässt, sofern dieser Gf nicht zugleich auch Teil der unternehmensrechtl Gf ist, bleibt aufrecht. Der VfGH erachtet dieses Erfordernis als nicht überschießend, nachdem die Bundesregierung vor ihm mit der Bedeutung zusätzlicher zivilrechtlicher Obliegenheiten argumentiert hatte, die zur verwaltungsstrafrechtl Verantwortung, etwa nach § 367 Z 7 GewO, durch das Erfordernis der Arbeitnehmerstellung oder der Wahrnehmung der organschaftlichen Vertretung hinzutreten und damit die betriebl Präsenz gewährleisten. Im Anschluss an die VfGH-Abweisung musste der VwGH dem rw Mehrheitsgesellschafter gleichfalls abweisend Bescheid geben, dass Ableitungen aus dem Telos, wie er in Materialien zum Ausdruck kommt, keine Auslegungsbedeutung zukommt, soweit sie den aus dem Gesetzestext und der Gesetzessystematik gewonnenen Interpretationsergebnissen widersprechen. – Dem unterlegenen Rw mit Befähigungsnachweis wird wohl nichts anderes übrigbleiben, als sich der handelsrechtlichen Geschäftsführung im Wege einer Doppelgeschäftsführung beizugesellen. (VwGH Ro 2016/04/0006 v 12. 4. 2018)

**■ ■ ■ GebG: Bestimmte Bestandvertragsdauer trotz Kündigungsgründen nur gem § 30(2) MRG**

*„Wenn auch die Vereinbarung aller Kündigungsgründe des § 30 Abs. 2 MRG allein noch keine ausreichende Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten mit dem Ergebnis eines Vertrages auf bestimmte Dauer darstellt, so kann eine Gewichtung und eine Unwahrscheinlichkeit der Realisierung dieser vertraglich vereinbarten Kündigungsgründe durchaus zum Ergebnis führen, von einem Vertrag auf bestimmte Dauer auszugehen (vgl. [...] VwGH 19.9.2017, Ra 2017/16/0111 und 0112).“* – Mit anderen Worten kann die Finanz auch auf eine bestimmte Dauer des Mietvertrages erkennen, wenn zwar die Kündigungsgründe auf Sachverhalte nach § 30(2) MRG beschränkt sind, aber eine Untersuchung der Einschlägigkeit bzw auch Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Sachverhalte nach den einzelnen Ziffern dieser Gesetzesstelle ergibt, dass bei normalem Verlauf mit einer von beiden Vertragsparteien gewollten Mindestlaufzeit zu rechnen ist. Es sei auf die Erörterung des VwGH-E Ra 2017/16/0111 v 12. 9. 2017 in FJ-NL 11/'17, 6, verwiesen. (VwGH Ra 2018/16/0040 v 26. 4. 2018)

**■ ■ ■ Ungeklärte Bodensee-Grenze steht Bodenseefischereiabgabe nicht entgegen**

Der VwGH erteilt völkerrechtlichen Auslegungen, dass die Sportfischerei auf dem „hohen See“ kein Kondominium der Uferstaaten wäre, eine Absage. Dazu wird auch auf das Verständnis des Eidgenössischen Departments für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verwiesen, wie es der VO vom 9. Oktober 1997, AS 1997 2417, 923.31, zu entnehmen ist. Übrigens wären auch Besteuerungen ausländischer Wirtschaftsvorgänge und Vermögenswerte nach geltendem Völkerrecht zulässig, wenn die besteuerte Person zu dem steuernden Staat eine hinreichend enge Beziehung hat. Der Abgabensanspruch nach dem Vorarlberger Gesetz über die Bodenseefischerei, LGBl 1/2002, würde zudem auch unabhängig davon entstehen, ob die Fischereiberechtigung auch die Ausübung der Sportfischerei "am hohen See" umfasst. (VwGH Ra 2017/13/0028 v 25. 4. 2018)

**■ ■ ■ GGG: BMG für Baurecht-Einverleibung losgelöst vom Grundstückswert**

Der VwGH hatte klarzustellen, dass die Bemessungsgrundlage („BMG“) der Gerichtsgebühr für die Eintragung eines Baurechts niemals nach dem Grundstückswert, sondern entweder nach dem achtzehnfachen des Bauzinses oder nach dem Verkehrswert des Baurechts als „Sache“ zu bemessen ist. Demgegenüber erachtete es der Präsident eines Landesgerichts als geboten, den kapitalisierten Wert des achtzehnfachen Bauzinses dem Grundstückswert gegenüberzustellen und bei einem starken Auseinanderklaffen von außergewöhnlichen Verhältnissen auszugehen, die zu einer Heranziehung des Grundstückswertes als BMG iR einer Schätzung nach § 26(1) GGG berechtigen. (VwGH Ra 2018/16/0047 v 26. 4. 2018)

**■ NÖ BO 2014: Zur Ergänzungsabgabebefreiung iZm unbebauten Grundstücken**

„Die Befreiungsbestimmung des § 39 Abs. 1 dritter Satz NÖ BO 2014 setzt die Vereinigung eines nach § 11 Abs. 1 Z 4 bebauten Grundstücks mit einem unbebauten Grundstück voraus: sie stellt einem nach § 11 Abs. 1 Z 4 bebauten Grundstück ein unbebautes Grundstück gegenüber. [...] Aus [...] der Gegenüberstellung von "bebauten" zu "unbebauten" Grundstücken in § 39 Abs. 1 dritter Satz NÖ BO 2014, mit § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. ist daher zu schließen, dass unbebaute Grundstücke im Sinn dieser Bestimmung solche sind, die (abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen) nicht mit einem - baubehördlich bewilligten - Gebäude oder Gebäudeteil bebaut waren.“ - Eine Grundstücksvereinigung mit einem Grundstück, auf dem lediglich ein Schwimmbecken errichtet worden war, kommt also für die Befreiung von der Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe in Betracht, wenn das bisherige Grundstück, nämlich jenes mit einem tatsächlichen Gebäude oder Gebäudeteil und nicht bloß einem Swimming-Pool, als Bauplatz nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hatte, etwa wegen Nichteinhaltung des Mindestabstands zum Nachbargrundstück oder wg Vorschriften zur Bebauungsdichte. (VwGH Ra 2018/16/0030 v 26. 4. 2018)

**■ Zur Gebührenbefreiung für Aufgabenausgliederungen durch Gebietskörperschaften**

Die Befreiung gem Art 34 des BudBG '01, BGBl I 2000/142 gilt nur für ausgegliederte *Aufgaben*, nicht aber, wenn zB lediglich Vermögen in Form v Wohnimmobilien übertragen wird, die Gebietskörperschaft aber nach wie vor die Bewirtschaft der Objekte iR eines Fruchtgenussvertrages mit dem neuen dinglichen Eigentümer durchführt. Eine Ausnahme gilt nur für jene Objekte, die auf die Eigennutzung durch die Gebietskörperschaft entfallen. (VwGH Ro 2016/16/0002 v 15. 5. 2018)

**■ Zur Klärschlamm-Deponierung nach dem ALSAG & der DeponieVO**

Der VwGH hat soeben befunden, dass Feststellungen über die Einhaltung des Brennwertlimits von Klärschlamm auf Massenabfalldeponien, wie es in den verschiedensten Fassungen der DeponieVO BGBl 1996/164 und der NachfolgeVO BGBl II 2008/39 festgelegt ist, über länger zurückliegende Zeiträume nicht so ohne Weiteres durch Probeziehungen getroffen werden können, mittels derer nur zur Hälfte der Ziehungen Überschreitungen feststellbar sind. Dies würde keine Rückschlüsse über Ablagerungen in spezifischen ALSAG-Abgabezeiträumen, also den jeweiligen Kalendervierteljahren, zulassen. Weiters entschied das Höchstgericht, dass die §§ 2 Z 26 und 5(7) der VO 1996/164 idF vor ihrer Novellierung durch BGBl II 2004/49 nicht schon so auszulegen wäre, dass eine mechanisch biologische Vorbehandlung, als Voraussetzung für die Begünstigung nach § 6(4) ALSAG aF, bereits vor der genannten Novellierung ein dem anaeroben *nachgelagertes* aerobes Verfahren einschließen muss. (VwGH Ra 2017/16/0143 v 26. 4. 2018)

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.